

AGB des FEN, Projekt von f3n Internetlösungen GmbH

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Träger des Free-Net Erlangen Nürnberg Fürth, f3n Internetlösungen GmbH (im folgenden FEN genannt) mit Sitz in Fürth stellt Speicherplatz zur Speicherung von Web-Sites und die Einstellung dieser Web-Sites an das World Wide Web bereit.

1.2 Ferner ist Gegenstand dieses Vertrages die Einrichtung von E-Mail Adressen und die Speicherung von E-Mails zu deren Abruf oder Weiterleitung und nach deren Abruf oder Weiterleitung max. 60 Tage.

1.3 Nachstehende AGB sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn das FEN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Änderungen der AGB werden per E-Mail und durch Aushang auf den Web-Seiten des FEN im Internet bekannt gemacht (in Abweichung von 9.1). Die Änderung wird einen Monat nach Bekanntmachung wirksam. Ändert das FEN die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, so kann der Kunde den Vertrag für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Das Kundenverhältnis kommt auf Grund eines Antrags unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme durch das FEN, die durch Freischaltung des Zugangs erfolgte, zustande.

3. Leistungsumfang, Entgelte

3.1 Das FEN erbringt die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Zugangsleistungen.

3.2 Das FEN ist berechtigt aus dringenden technischen oder betrieblichen Gründen die Zugangsdaten des Nutzers unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern.

3.3 Die Internetverbindungen werden vom FEN im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 98% hergestellt.

3.4 Auf Leistungen, die von FEN freiwillig erbracht werden (Informationen im WEB, Hotline, Faxabruf) hat der Nutzer keinen Anspruch.

3.5 Für den Umfang der Zahlungspflicht ist die jeweils gültige Preisliste maßgeblich. Preisänderungen werden einen Monat nach ihrer Bekanntmachung wirksam. Die Regelung 1.4 gilt entsprechend. Der Kunde kann bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ihn betreffenden Preiserhöhung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen.

3.6 Ändert sich die gesetzliche Mehrwertsteuer kann FEN das Entgelt entsprechend anpassen. FEN ist berechtigt, Preise für Dienste anderer Anbieter, zu denen FEN Zugang gewährt, entsprechend der Kostenänderung anzupassen und die Kosten insoweit weiterzugeben.

3.7 Der Kunde ist zur Zahlung des Entgelts während der Vertragsdauer verpflichtet.

3.8 Die Abrechnung erfolgt jährlich. Als Beginn gilt das Freischaltungsdatum des Zugangs. Ist einer der darauf folgenden Monate kürzer als der Monat der Freischaltung, wird das Entgelt zum letzten dieses Monats fällig.

3.9 Das Entgelt ist jeweils im Voraus fällig.

3.10 Das FEN stellt einmalig zu Beginn eines jeden Vertrages eine

Rechnung über das pauschale Nutzungsentgelt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den E-Mail Account des Kunden. Auf Verlangen des Kunden wird eine schriftliche Bestätigung über den Rechnungsinhalt schriftlich zugesandt und nach Preisliste vergütet.

3.11 FEN ist berechtigt, die Vergütung für die angebotenen Leistungen nach billigen Ermessen erstmalig 6 Monate nach Abschluss dieses Vertrages zu erhöhen. FEN ist zur weiteren Erhöhung der Vergütung berechtigt, wenn die letzte Preiserhöhung mindestens 6 Monate zurückliegt. Davon ausgenommen sind Preisadjustierungen im Sinne des Abschnitts 3.6

3.12 Der Kunde erteilt dem FEN eine Einzugsermächtigung für die zu entrichtenden Entgelte. Sie ist Vertragsbestandteil.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine persönliche Kennung und das Passwort sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.

4.2 Der Kunde hat das per Post mitgeteilte Passwort unmittelbar bei der ersten Einwahl in den Internet-Service des FEN und später auf Anforderung seitens des FEN zu ändern.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz oder E-Mail-Adressen zu verbringen oder zu speichern oder in das Internet einstellen, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht verstößt, insbesondere eine strafbares Verhalten darstellt.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet das FEN von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung vorstehender Pflichten resultieren. Ferner ist der Kunde verpflichtet auch die Kosten zu tragen, die durch eine Verletzung vorstehender Pflichten unmittelbar dem FEN entstehen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung (z. B. Gericht- und Anwalts- und Gutachterkosten). Darüber hinausgehende Schadensersatzforderungen bleiben hiervon unberührt.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet dem FEN Namens- und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Ändert der Kunde seine Bankverbindung, hat er das FEN davon in Kenntnis zu setzen und eine auf die neue Bankverbindung lautende Einzugsermächtigung zu erteilen. Teilt der Kunde dies nicht rechtzeitig mit, und entstehen dem FEN dadurch Kosten, hat der Kunde diese zu erstatten.

5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch minimal ein Jahr.

5.2 Der Vertrag muss spätestens 30 Tage vor Ablauf der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass die Leistungen des FEN missbräuchlich, insbesondere unter Verstoß gegen die Pflichten aus Abschnitt 3 in Anspruch genommen werden. Liegt ein solcher wichtiger Grund vor, ist das FEN berechtigt den Zugang mit sofortiger Wirkung zu sperren.

5.4 Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche des FEN, insbesondere der Nachweis eines höheren Zinsschadens ist nicht ausgeschlossen.

6. Verzug

6.1 Kommt der Kunde mit einem Betrag, der dem Entgelt von 2 Monaten

entspricht, mit der Bezahlung in Verzug, kann das FEN das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen und den Zugang sperren.

6.2 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

7. Haftung

7.1 Das FEN haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten. Die Haftung aus vertragsähnlichen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

7.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des FEN wird die Haftung auf den Betrag begrenzt, der dem jährlich zu erbringendem Entgelt des Kunden entspricht.

7.3 Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen des Internetzuganges haftet das FEN nicht, soweit dies nach Art und Dauer oder in Fällen höherer Gewalt unabwendbar oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb erforderlich ist.

7.4 FEN haftet nicht für die im Internet angebotenen Inhalte sowie für Schäden, die aus deren Nutzung resultieren.

8. Datenschutz

8.1 Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern Bestandsdaten (gem. § 4 I TDSV) sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Verbindungsdaten (gem. § 5 I TDSV) erhebt, verarbeitet, speichert oder nutzt FEN nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

9. Sonstige Bedingungen

9.1 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

9.2 Auf den vorliegenden Vertrag ist deutsches Recht ausschließlich anwendbar.

9.3 Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Fürth als Gerichtsstand vereinbart.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartei gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

f3n Internetlösungen GmbH, Fürth 15.5.2011